

255 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz geän- dert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Versorgungssicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 282/1980, in der Fassung des Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 305/1982 und des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 1986 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können — unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG — nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Die im Bundesgesetz BGBl. Nr. 282/1980 im Art. I Abs. 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen bleiben bis zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft.

Artikel II

Das Versorgungssicherungsgesetz, BGBl. Nr. 282/1980, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 305/1982 wird geändert wie folgt:

1. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ausgenommen von den Bestimmungen des Abs. 1 sind Waren

1. die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Lenkungsmaßnahmen bereits im Eigentum oder zur Verfügung eines Bundeslandes oder einer Gemeinde stehen und für die Versorgung der eigenen Bevölkerung vorrätig gehalten werden,

2. die nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind und der Deckung des eigenen betrieblichen Bedarfes im Rahmen von Lenkungsmaßnahmen dienen oder für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden,
3. die im Eigentum oder Besitz eines Letzverbrauchers stehen und der Deckung seines persönlichen Bedarfes oder des Bedarfes seiner Haushaltsangehörigen dienen.“

2. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Vorräte gemäß Abs. 2 Z 1 sind dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie am Ende jedes Kalenderjahres und innerhalb von 48 Stunden nach Inkrafttreten von Lenkungsmaßnahmen schriftlich zu melden. Meldungen von Gemeinden sind eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.“

3. Der bisherige § 5 Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(4)“.

4. § 14 hat zu laufen:

„§ 14. Die Gemeinden sind ermächtigt, zum Zwecke der Versorgungssicherung Melddaten zu benutzen. Zu diesem Zweck haben ihnen die Meldebehörden die Melddaten zu übermitteln, insbesondere haben in jenen Fällen, in denen Meldebehörden gemäß § 15 des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, Bundespolizeibehörden sind, diese die Melddaten nach einer erfolgten polizeilichen Anmeldung, Abmeldung oder Änderung von Melddaten der zuständigen Wohnsitzgemeinde unverzüglich zu übermitteln, soweit eine Übermittlung nicht schon auf Grund § 2 der Wählerevidenzverordnung 1973, BGBl. Nr. 306, zu erfolgen hat. Die zuständige Wohnsitzgemeinde ist im Fall einer Abmeldung die bisherige Wohnsitzgemeinde.“

5. § 15 hat zu laufen:

„§ 15. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1986 außer Kraft.“

2

255 der Beilagen

6. Art. III Abs. 2 Z 2 hat zu lauten:

„2. hinsichtlich des § 10 Abs. 1 Z 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für Landesverteidigung und der Bundesminister für Inneres;“

7. Art. III Abs. 2 Z 3 hat zu lauten:

„3. hinsichtlich der §§ 12 und 14 zweiter Satz der Bundesminister für Inneres;“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I ist die Bundesregierung betraut. Die Vollziehung des Art. II Z 1 bis 5 richtet sich nach Art. III Abs. 2 des Versorgungssicherungsgesetzes in der Fassung des vorliegenden Bundesgesetzes.

255 der Beilagen

3

VORBLATT

Problem:

Das Versorgungssicherungsgesetz läuft wie die übrigen sogenannten Wirtschaftsgesetze am 30. Juni 1984 aus.

Ziel:

Weitergeltung des Gesetzes. Verfeinerung des Kriseninstrumentariums.

Inhalt:

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes. Erleichterung für Länder und Gemeinden zur Anlegung von Vorräten. Verbesserung des Informationsflusses zwischen den Behörden.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Anlässlich der letzten Änderung der Wirtschaftsgesetze im Jahre 1982 ist das Versorgungssicherungsgesetz wie die anderen Gesetze dieses Bereiches mit einer Geltungsdauer bis 30. Juni 1984 versehen worden.

Das Versorgungssicherungsgesetz trifft Vorsorgen zur Bewältigung von allfälligen Krisen, eine Vollziehungspraxis in solchen Situationen ist daher nicht gegeben. Im Zusammenhang mit den Arbeitenden des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses und mit den koordinierten Übungen im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung zeigt es sich, daß Verfeinerungen des Kriseninstrumentariums möglich und zum Teil erforderlich sind. Die meisten Bestimmungen der Novelle dienen diesem Zweck.

Besonderer Teil

Zu Art. I:

Die Verfassungsbestimmung des Abs. 1 wird ihrem Inhalt nach nicht geändert; sie sieht die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um weitere zwei Jahre vor. Neben dem Abs. 1 gehören dem Rechtsbestand auch die Verfassungsbestimmungen der Absätze 2 bis 4 des Stammgesetzes an, die die Einschaltung des Hauptausschusses des Nationalrates bei der Erlassung von Verordnungen regeln. Um diese Absätze nicht bei jeder Verlängerung in ihrem vollen Wortlaut wiederholen zu müssen, ihre Geltung als Verfassungsbestimmung aber weiterhin zu sichern, ist der Abs. 2 erforderlich.

Zu Art. II:

Zu Z 1:

Von den Ländern wurde wiederholt die Forderung erhoben, Vorratslager, die aus Landesmitteln angelegt wurden, von der Beschlagnahmemöglichkeit und Ablieferungspflicht auszunehmen. Dieser Forderung wird durch Abs. 2 Z 1 nachgekommen. Es könnte dadurch auch ein höherer Anreiz für die Länder und Gemeinden gegeben sein, entsprechende Vorratslager anzulegen. Diese Ergänzung des § 5 Abs. 2 wird gleichzeitig zum Anlaß genommen, den neuen Ausnahmetatbestand und die seinerzeit vom Gesetzgeber gewünschten Ausnahmen übersichtlich zu gliedern.

Zu Z 2:

Wenn auch Vorräte, die von Ländern oder Gemeinden aus eigenen Mitteln angelegt werden, von der Beschlagnahme und Ablieferungspflicht, nicht aber von Lenkungsmaßnahmen ausgenommen werden, so ist dennoch ein Überblick über die Lagerbestände der verschiedenen Waren erforderlich. Um einen Überblick über Lagerbestände zu ermöglichen, sind die Lenkungsmaßnahmen des § 2 Z 3 (Meldepflichten) im Gesetz verankert. Die im § 5 Abs. 2 Z 1 genannten Vorräte können aber durch Verordnungen auf Grund § 2 Z 3 nicht erfaßt werden, so daß für diesen Fall eine eigene Meldepflicht im Gesetz verankert werden muß. Die Gemeinden verfügen über diese Vorräte als Privatrechtsträger und geben als solche die erwähnten Meldungen im Sinne des Art. 116 Abs. 2 B-VG ab, handeln also dabei im eigenen Wirkungsbereich. Solche Aufgaben sind gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen.

Zu Z 4:

Der bisherige § 14 ist seit längerem gegenstandslos (vergleiche BGBL. Nr. 404/1981 betreffend Kundmachung über das Inkrafttreten der Geschäftsordnung des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses), er kann daher mit neuem Inhalt erfüllt werden. In einem auf Grund § 9 Abs. 3 eingerichteten Fachausschuß des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses und bei koordinierten Übungen im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung werden laufend Fragen der vorbeugenden Versorgungssicherung behandelt. Darunter auch Fragen, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Ausgabe von Bezugskarten an Letztverbraucher stehen. Dabei zeigte sich, daß für eine Kartenausgabe als Datenmaterial lediglich die Melddaten eine geeignete Grundlage darstellen.

Die Kartenausgabe würde durch die Gemeinden erfolgen, die im allgemeinen auch Meldebehörden sind und daher anlässlich der Kartenausgabe auf die Melddaten greifen können. Schwierigkeiten gibt es aber für jene Gemeinden, in denen Meldebehörde die Bundespolizeibehörde ist. In diesen Fällen erhalten die Gemeinden zwar für wahlberechtigte Personen eine Ausfertigung des Meldezettels

255 der Beilagen

5

auf Grund der Wählerevidenzverordnung 1973, nicht aber für Ausländer und noch nicht wahlberechtigte Personen. Damit die Gemeinden in allen Fällen für die Kartenausgabe die Melddaten zur Verfügung haben, müßte die Übermittlung der Melddaten durch die Bundespolizeibehörde an die Gemeinde in jenen Fällen vorgeschrieben werden, in denen dieser Informationsfluß bis jetzt noch nicht besteht. Der § 14 des Entwurfes lehnt sich an § 2 der Wählerevidenzverordnung, BGBI. Nr. 306/73, und § 17 Abs. 3 des Wehrgesetzes, BGBI. Nr. 150/1978, an.

Gleichzeitig besteht in diesem Zusammenhang auch ein datenschutzrechtliches Problem. Die Verwendung von Daten, die für einen bestimmten Zweck ermittelt wurden (zB für das Melderegister, für die Wählerevidenz), für andere Zwecke (zB für die Versorgungssicherung) stellt eine Übermittlung im datenschutzrechtlichen Sinn dar. § 14 erster Satz enthält daher die in § 6 DSG geforderte ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung, die Melddaten für die Zwecke der Versorgungssicherung zu benutzen. Damit ist sowohl die automationsunterstützte Ermittlung und Verarbeitung (§ 6 DSG) als auch die Verwendung von Daten im Sinne des § 1 DSG abgedeckt. § 14 erster Halbsatz des 2. Satzes

sieht die gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 geforderte gesetzliche Ermächtigung zur Übermittlung dieser Daten vor, auch wenn diese in der Regel innerhalb derselben Gemeinde stattfindet.

Zu Z 5:

Diese Regelung trägt der vorgeschlagenen Verlängerung der Geltungsdauer des Versorgungssicherungsgesetzes um zwei Jahre Rechnung.

Zu Z 6:

Auch der Bundesminister für Inneres muß hier genannt werden, da er ebenfalls gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 einen Vertreter in die Landes-Versorgungssicherungsausschüsse entsendet.

Zu Z 7:

Die Ergänzung dieser Bestimmung ist wegen des neuen Inhalts des § 14 erforderlich.

Zu Art. III:

Das Datum des Inkrafttretens des im Entwurf vorliegenden Gesetzes ergibt sich aus dem Datum des Auslaufens des Versorgungssicherungsgesetzes mit 30. Juni 1984.

Textgegenüberstellung

Text der Novelle

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

- (1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Versorgungssicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 282/1980, in der Fassung des Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 305/1982 und des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 1986 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können — unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG — nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.
- (2) Die im Bundesgesetz BGBl. Nr. 282/1980 im Art. I Abs. 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen bleiben bis zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft.

Geltender Text

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

- (1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Versorgungssicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 282/1980, in der Fassung des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 1984 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können — unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG — nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.
- (2) Die im BGBl. Nr. 282/1980 im Art. I Abs. 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen bleiben bis zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft.

Artikel II

Z 1 § 5

- (2) Ausgenommen von den Bestimmungen des Abs. 1 sind Waren
1. die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Lenkungsmaßnahmen bereits im Eigentum oder zur Verfügung eines Bundeslandes oder einer Gemeinde stehen und für die Versorgung der eigenen Bevölkerung vorrätig gehalten werden,
 2. die nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind und der Deckung des eigenen betrieblichen Bedarfes im Rahmen von Lenkungsmaßnahmen dienen oder für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden,
 3. die im Eigentum oder Besitz eines Letztverbrauchers stehen und der Deckung seines persönlichen Bedarfes oder des Bedarfes seiner Haushaltsangehörigen dienen.

§ 5

- (2) Waren, die nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind und für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden oder die im Eigentum oder Besitz eines Letztverbrauchers stehen und der Deckung seines persönlichen Bedarfes oder des Bedarfes seiner Haushaltsangehörigen dienen, sowie Waren, die der Deckung des eigenen betrieblichen Bedarfes im Rahmen von Lenkungsmaßnahmen dienen, unterliegen nicht den Bestimmungen des Abs. 1.

Text der Novelle

Z 2 § 5

(3) Vorräte gemäß Abs. 2 Z 1 sind dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie am Ende jedes Kalenderjahres und innerhalb von 48 Stunden nach Inkrafttreten von Lenkungsmaßnahmen schriftlich zu melden. Meldungen von Gemeinden sind eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Z 4

§ 14. Die Gemeinden sind ermächtigt, zum Zwecke der Versorgungssicherung Meldedaten zu benützen. Zu diesem Zweck haben ihnen die Meldebehörden die Meldedaten zu übermitteln, insbesondere haben in jenen Fällen, in denen Meldebehörden gemäß § 15 des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, Bundespolizeibehörden sind, diese die Meldedaten nach einer erfolgten polizeilichen Anmeldung, Abmeldung oder Änderung von Meldedaten der zuständigen Wohnsitzgemeinde unverzüglich zu übermitteln, soweit eine Übermittlung nicht schon auf Grund § 2 der Wählerevidenzverordnung 1973, BGBl. Nr. 306, zu erfolgen hat. Die zuständige Wohnsitzgemeinde ist im Fall einer Abmeldung die bisherige Wohnsitzgemeinde.

Z 5

§ 15. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1986 außer Kraft.

Z 6 Art. III Abs. 2 Z 2

2. hinsichtlich des § 10 Abs. 1 Z 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für Landesverteidigung und der Bundesminister für Inneres;

Z 7 Art. III Abs. 2 Z 3

3. hinsichtlich der §§ 12 und 14 zweiter Satz der Bundesminister für Inneres;

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I ist die Bundesregierung betraut. Die Vollziehung des Art. II Z 1 bis 5 richtet sich nach Art. III Abs. 2 des Versorgungssicherungsgesetzes in der Fassung des vorliegenden Bundesgesetzes.

Geltender Text

Bisher keine solche Regelung.

§ 14.(1) Die Mitglieder des Rohstofflenkungsausschusses (§ 6 Rohstofflenkungsgesetz 1951) sowie deren Ersatzmänner gelten bis zu ihrer Entlassung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1980, als Mitglieder des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses (§ 8 Abs. 1 Z 1).

(2) Die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildende Anlage 2 „Geschäftsordnung des Rohstofflenkungsausschusses gemäß § 6 Abs. 6 des Rohstofflenkungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 106, idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 320/1976“ bleibt so lange als Geschäftsordnung des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses in Kraft, bis die von ihm beschlossene und vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie genehmigte Geschäftsordnung in Kraft tritt.

§ 15. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1984 außer Kraft.

Art. III Abs. 2 Z 2

2. hinsichtlich des § 10 Abs. 1 Z 1 nach Maßgabe seiner Zuständigkeit der Bundesminister für Landesverteidigung;

Art. III Abs. 2 Z 3

3. hinsichtlich des § 12 der Bundesminister für Inneres;